

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 07. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2020)

zum Thema:

Widerspruch und Klagen bei straßenverkehrsbehördlichen Entscheidungen

und **Antwort** vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21977
vom 07. Januar 2020
über Widerspruch und Klagen bei straßenverkehrsbehördlichen Entscheidungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt, gegen straßenverkehrsbehördliche Entscheidungen in Berlin in Widerspruch zu gehen, und wo wird das diesbezügliche Verfahren geregelt? Welche persönliche Betroffenheit muss gegeben sein, um formaljuristisch gegen Entscheidungen wie die Einrichtung eines Halteverbots vor dem Haus oder einer Umwandlung der Straße in eine Spielstraße vorgehen zu können?

Antwort zu 1:

Straßenverkehrsbehördliche Entscheidungen können formal angefochten werden, wenn es sich um Verwaltungsakte handelt und der Antragsteller in seinen Rechten verletzt sein könnte (§ 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Bei Verwaltungsakten mit der Ablehnung von Anträgen der Bürgerinnen und Bürger, welche bestimmte Verkehrsmaßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) (z.B. Lichtzeichenanlagen, Ausnahmegenehmigungen auf Herausstellen von Tischen und Stühlen (sog. Schankvorgärten)) beantragt haben, richtet sich das Widerspruchsverfahren nach §§ 68 ff VwGO in Verbindung mit § 67 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG). Dazu muss ein schriftlicher Widerspruch bei der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde eingehen (siehe auch § 2 Abs. 4 ASOG in Verbindung mit Nr. 22b und Nr. 35 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben).

Auch bereits bestehende Verkehrszeichen können mit einem Antrag auf Aufhebung oder per Widerspruch mit dieser Rechtsgrundlage angefochten werden.

Frage 2:

Wieviele Widersprüche und Klagen gab es gegen Entscheidungen der bezirklichen Straßenverkehrsbehörden oder der Verkehrslenkung Berlin in den letzten fünf Jahren? (Bitte um Aufschlüsselung auf die Jahre und Unterscheidung Widersprüche/Klagen)

Antwort zu 2:

In die Beantwortung wurden die Antworten der Bezirke Mitte, Spandau, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg und Tempelhof-Schöneberg von Berlin einbezogen. Eingeflossen sind anteilig auch Widersprüche im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen.

In einigen Bezirken konnte keine Statistik ermittelt werden. Nicht umfasst sind auch Anträge auf Bewohnerparkausweise, die in den Bürgerämtern bearbeitet werden. Die VLB führt zu den Widerspruchsverfahren keine abschließende Statistik, z.B. sind keine Abhilfen erfasst.

Die Anzahl der Widersprüche und Klagen vor dem Verwaltungsgericht Berlin der letzten fünf Jahre im Land Berlin lässt sich daher zum heutigen Tag wie folgt abschätzen :

Bezirke	
Widersprüche:	Klagen :
2015: 16	2015: 9
2016: 34	2016: 9
2017: 43	2017: 8
2018: 48	2018: 5
2019: 56	2019: 12

Verkehrslenkung Berlin - VLB -	
Widersprüche:	Klagen :
2015: 11	2015: 16
2016: 18	2016: 14
2017: 19	2017: 17
2018: 29	2018: 13
2019: 11	2019: 7

Hinzuzurechnen sind in den Jahren 2015 – 2018 15 Widersprüche mit anschließendem Klageverfahren gegen zum Teil schon vor 2015 bestehende Radwegebenutzungspflichten in langen Straßenzügen. Diese 15 Verfahren betrafen insgesamt 414 Verkehrszeichen und Örtlichkeiten, also Verwaltungsakte. Dies erforderte für jede Örtlichkeit eine Einzelprüfung. In diesen Fällen wurde auch eine Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben. Aufgrund des Umfangs dieser Verwaltungsvorgänge kann eine auf die einzelnen Jahre bezogene Aufstellung aufgrund des engen Zeitrahmens nicht aufgeliefert werden. Bei Bedarf kann dies nachgereicht werden.

Die geringere Anzahl Widersprüche gegenüber den Klageverfahren in 2015 ergibt sich daraus, dass auf den Erhebungszeitraum abgestellt wurde. Einige Klagen bezogen sich auch auf Anordnungen von vor 2015.

Frage 3:

Welche Anordnungen sind am strittigsten? (Temporeduzierungen, Halteverbote etc.)

Antwort zu 3:

Folgende Anordnungen sind am strittigsten:

In den Bezirken:

- Ausnahmegenehmigung für Schankvorgärten und das Heraustellen von Tischen und Stühlen
- Ablehnung der Einrichtung von sogenannten Schwerbehinderten-Parkplätze
- Ablehnung der Einrichtung von sogenannten Ladezonen
- Anordnung von Haltverboten, die die Anzahl der Parkplätze reduzieren

In den Bezirken und bei der Verkehrslenkung Berlin:

- Geschwindigkeitsbeschränkungen, sowohl deren Anordnung wie auch die Ablehnung einer Anordnung
- Schutz vor Lärm und Abgasen

Bei der Verkehrslenkung Berlin:

- Radwegebenutzungspflicht

Frage 4:

Welche Formen der Bürgerbeteiligung sind für die unmittelbar Betroffenen vorgesehen und wie können diese ausgebaut werden?

Frage 5:

Wie erfährt die Bevölkerung von den getroffenen Entscheidungen, da diese in der Regel nicht offiziell veröffentlicht werden (keine Pressemitteilung, kein Amtsblatt, keine Online-Information etc.)?

Antwort zu 4 und 5:

Antworten auf Anträge Einzelner werden nur der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt gegeben, da eine Bürgererinnen- und Bürgerbeteiligung in der StVO selbst nicht vorgesehen ist.

Verkehrszeichen werden als Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung durch Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum bekannt gegeben.

Berlin, den 22.01.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz